



Dagmar Hänsel

# Sonderschullehrer- ausbildung im Nationalsozialismus

Hänsel  
**Sonderschullehrerausbildung  
im Nationalsozialismus**



Dagmar Hänsel

# Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus

Verlag Julius Klinkhardt  
Bad Heilbrunn • 2014

**k**

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen. Für weitere Informationen siehe [www.klinkhardt.de](http://www.klinkhardt.de).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2014.k. © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung  
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagbild: Lehrer in der Ausbildung. In der vorderen Reihe Mitte Karl Tornow. Quelle:  
Privatbesitz.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2014.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-1990-9

**Inhaltsverzeichnis**

**Einleitung** ..... 7

**Teil 1: Die Anfänge der Sonderschullehrerausbildung**

1 Die Entstehung des heilpädagogischen Ausbildungskonzepts ..... 15  
 2 Das „klassische“ Jahrzehnt von 1922 bis 1932 ..... 40

**Teil 2: Entwicklungen im Nationalsozialismus**

1 Bedeutsame reichsweite Einrichtungen ..... 59  
 1.1 Die Reichsfachschaft V Sonderschulen im  
     Nationalsozialistischen Lehrerbund ..... 60  
 1.2 Denkschriften der Reichsfachschaft Sonderschulen zur  
     Sondererziehung ..... 70  
 1.3 Das Reichskultusministerium im Spiegel von Berichten seiner  
     Sonderschulreferenten ..... 78  
 1.4 Die Taubstummenanstalt in Berlin als reichsweite Ausbildungsstätte  
     für Taubstummenlehrkräfte ..... 90  
 2 Pläne der Reichsfachschaft V Sonderschulen zur gemeinsamen  
     Sonderschullehrerausbildung ..... 96  
 2.1 Der Studienplan des Gauverbands Sachsen von 1933 ..... 96  
 2.2 Die Richtlinien der Reichsfachschaft V Sonderschulen von 1935 ..... 99  
 2.3 Die „Allgemeinen Anregungen“ des Reichsfachschaftsleiters V  
     Sonderschulen von 1936 ..... 101  
 3 Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Taubstummen- und  
     Blindenlehrer von 1936 ..... 103  
 4 Der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer  
     von 1941 ..... 111  
 4.1 Bemühungen der Reichsfachschaft Sonderschulen um die  
     Sonderschullehrerausbildung ab 1938 ..... 111  
 4.2 Der Referentenentwurf des Reichskultusministeriums von 1941 ..... 116  
 4.3 Die Erläuterung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1941 ... 118  
 4.4 Die Bestimmung der Ausbildungsstandorte ..... 123  
 4.5 Die Regelung von Ausbildung und Prüfung ..... 126  
 4.6 Die Reaktion des Reichsfinanzministers ..... 130  
 4.7 Zur Autorschaft der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 1941 ... 132  
 4.8 Amtliche Verlautbarungen im Anschluss an die Ordnung von 1941 ... 133

5 Sonderschullehrerausbildung in Hamburg .....	138
6 Sonderschullehrerausbildung in München .....	158
7 Sonderschullehrerausbildung in Halle an der Saale .....	180

### **Teil 3: Kontinuitäten nach 1945**

1 Die Fortschreibung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer in Hamburg .....	205
2 Die Realisierung des heilpädagogischen Instituts in Hannover und in Halle an der Saale .....	217
3 Die Fortsetzung der heilpädagogischen Ausbildungslehrgänge in München .....	238
4 Geschichtskonstruktionen der Sonderpädagogik .....	246
<b>Zusammenhänge .....</b>	<b>257</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>267</b>
<b>Personenregister .....</b>	<b>277</b>

## Einleitung

„Fragen der heilpädagogischen Ausbildung bedeuten den Mittelpunkt der Lebensmöglichkeiten und Lebensnotwendigkeiten der gesamten Heilerziehung“. Mit diesen Worten hatte der Psychiater Max Isserlin seinen Vortrag auf dem Kongress für Heilpädagogik eröffnet, den die Gesellschaft für Heilpädagogik 1924 in München veranstaltet hatte (Isserlin 1925, S.5). Isserlins Aussage ist in der Folgezeit von Sonderpädagogen, die für die Entwicklung der Sonderschullehrer-ausbildung eine wichtige Rolle gespielt haben, immer wieder zitiert worden, so von Gustav Lesemann auf dem 11. Verbandstag des Hilfsschulverbands 1926, von Hugo Koch auf der Heilpädagogischen Woche in Berlin 1927 und von Wilhelm Hofmann auf dem 26. Verbandstag des Hilfsschulverbands 1973, auf dem der Verband sein 75-jähriges Bestehen feierte (Lesemann 1927, S.30, Koch 1928, S.50, Hofmann 1973, S.859). Die vielzitierte Aussage Isserlins weist auf die zentrale Bedeutung hin, die der heilpädagogischen Ausbildung für die Entwicklung der Sonderpädagogik als Disziplin, Profession und Institution zukommt.

Mit der Einrichtung einer Professur für Heilpädagogik, die in Deutschland erstmals 1951 an der Pädagogischen Hochschule Hannover gelang, wurde zugleich die Sonderpädagogik als eigenständige, von der Erziehungswissenschaft abgetrennte Disziplin hochschulmäßig verankert und als separates Fach in der Ausbildung institutionalisiert. Die gesonderte Ausbildung der Sonderschullehrkräfte stellte zudem eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung und den Ausbau der Hilfsschule als Sonderschule und mit ihr einhergehend des vielgliedrigen deutschen Sonderschulsystems dar, das seine Schülerschaft vorwiegend durch negative Selektion aus der allgemeinen Schule rekrutiert und das wesentlich ein Hilfssystem ist, nicht nur quantitativ. Umgekehrt trieb der Ausbau der Hilfsschule als Sonderschule auch den Ausbau der gesonderten heilpädagogischen Ausbildung voran, weil damit der Bedarf an heilpädagogisch ausgebildeten Lehrkräften gesteigert wurde. Für die Entwicklung der Hilfsschule und des Sonderschulsystems in Deutschland hat der 1898 gegründete Verband der Hilfsschulen Deutschlands, ähnlich wie für die Entwicklung der Sonderschullehrerausbildung, eine wichtige Rolle gespielt. „Ausbau des Hilfsschulwesens und Differenzierung des Sonderschulwesens in Deutschland wurden von Anfang an als Doppelaufgabe des Verbands erkannt“, heißt es denn auch bei Ulrich Bleidick (Bleidick 1973a, S.825). Die als Heilpädagogik bezeichnete Hilfsschulpädagogik verstand sich, anders als die Taubstummen- und die Blindenpädagogik, von Anfang an als übergreifende Sonderpädagogik, in die auch Taube und Blinde einbezogen waren. Der Hilfsschulverband war seit seiner Gründung bestrebt, die heilpädagogische Ausbildung



der Hilfsschullehrer als Ausbildung auch für Lehrkräfte an ähnlichen Erziehungseinrichtungen zu gestalten, und forderte, Taubstumm- und Blindenlehrer in die heilpädagogische Ausbildung einzubeziehen. Insbesondere die organisierte Taubstummlehrerschaft setzte diesem Bestreben der Hilfsschullehrerschaft nach einer gemeinsamen Sonderschullehrerausbildung heftigsten Widerstand entgegen und trat für die Beibehaltung der getrennten Sonderausbildungen von Taubstumm- und Blindenlehrern einerseits, Hilfsschullehrern andererseits und damit für die Bewahrung der Privilegien ein, die Taubstumm- und Blindenlehrer als aus der Volksschullehrerschaft hervorgegangene Berufsgruppen für sich errungen hatten.

Das Bemühen der Hilfsschullehrerschaft um eine gemeinsame Sonderschullehrerausbildung war von dem Bestreben geleitet, mit Taubstumm- und Blindenlehrern status- und besoldungsmäßig gleichgestellt und mit ihnen zu einer gemeinsamen Profession der Sonderpädagogen vereint zu werden. Dafür war die Schaffung einer gemeinsamen Sonderschullehrerausbildung von zentraler Bedeutung. Für die Entwicklung der sonderpädagogischen Profession wurden im Nationalsozialismus neue Grundlagen geschaffen. Diese neuen Grundlagen stellten die Vereinigung aller Sonderlehrer in einer gemeinsamen Berufsorganisation, in der Fachschaft Sonderschulen des Nationalsozialistischen Lehrerbunds, ihre neue gemeinsame praktische Aufgabe, die in der Mitwirkung an den rassenhygienischen Maßnahmen des Nazi-Regimes, insbesondere an der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, bestand, und der Entwurf der reichskultusministeriellen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer dar, die zugleich für Anstaltslehrer gelten sollte und damit ein verkappter Entwurf für die gemeinsame Sonderschullehrerausbildung war.

Angesichts der zentralen Rolle, die die Hilfsschulpädagogik für die Entstehung einer übergreifenden Sonderpädagogik und die Hilfsschullehrerausbildung für die Entstehung der gemeinsamen Sonderschullehrerausbildung in Deutschland gespielt hat, verwundert es nicht, dass die Geschichte der Sonderschullehrerausbildung wie die Geschichte der Sonderschule und der Sonderpädagogik in Deutschland fast ausschließlich von Sonderpädagogen geschrieben wird, die aus dem Bereich Hilfsschule stammen. Die sonderpädagogische Historiographie ist damit von der Perspektive und von dem Interesse der Hilfsschullehrerschaft bestimmt. Hilfsschullehrer werden inzwischen als Lernbehindertenpädagogen und die Hilfsschule als Sonderschule für Lernbehinderte bzw. als Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen bezeichnet. Der Verband der Hilfsschulen Deutschlands hat sich später in Verband Deutscher Sonderschulen umbenannt und bezeichnet sich inzwischen als Verband Sonderpädagogik.

Zur Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus gibt es in der Sonderpädagogik bis heute keine nennenswerte Forschung. In sonderpädagogischen Monographien zur NS-Zeit wird die Sonderschullehrerausbildung entweder gar nicht

behandelt oder nur am Rande gestreift (vgl. Brill 2011, Höck 1979, S.301-311). Das gilt auch für die Geschichten der Sonderschule wie der Sonderpädagogik (vgl. Lesemann 1966, Solarová 1983, Möckel 2007, Ellger-Rüttgardt 2008, Moser 2009). Die Geschichte der Sonderschullehrerausbildung wird von Sonderpädagogen bevorzugt im Rahmen von Jubiläen abgehandelt. Es handelt sich dabei um Jahrestage des Hilfsschulverbands (vgl. Hofmann 1973, Kanter/Schmetz 1998), der Ausbildungsstätten für Sonderschullehrer oder der führenden Ausbildungsvertreter (vgl. Bleidick 1973b, 1991, Kanter 1985, Jussen 1988, Hillenbrand 1997). In diesen Meistererzählungen, die von führenden Vertretern des Hilfsschulverbands oder von ihm nahestehenden Lernbehindertenpädagogen vorgetragen werden, wird eine Darstellung der Entwicklung präsentiert, die besagt, dass die „Hochblüte“ der Heilpädagogik und der Sonderschullehrerausbildung, die im „klassischen“ Jahrzehnt von 1922 bis 1932 gelungen sei, in der Zeit des Nationalsozialismus ein abruptes Ende gefunden habe. Angesichts der ideologischen Vorbehalte, die das Nazi-Regime gegen die helfenden Bestrebungen der Hilfsschullehrer und der Heilpädagogik gehegt habe, sei die Heilpädagogik im Nationalsozialismus niedergehalten worden. Diese Niederhaltung habe im Verbot der Hilfsschullehrerausbildung ihren sichtbarsten Ausdruck gefunden. Angesichts des Stillstands der Entwicklung im Nationalsozialismus habe die Entwicklung der Sonderschullehrerausbildung nach 1945 an die Entwicklung vor der NS-Zeit wieder anknüpfen müssen.

Die NS-Zeit wird von der sonderpädagogischen Historiographie damit als Leerstelle in der Entwicklung der Sonderschullehrerausbildung begriffen, die mit vorangegangenen und nachfolgenden Entwicklungen keine Verbindung aufweist. Das Forschungsdefizit der Sonderpädagogik zum Nationalsozialismus, das Sonderpädagogen immer wieder konstatieren, wird als Sachzwang behauptet, der der komplexen Fachstruktur und der schubweisen Entwicklung des Sonderschulsystems geschuldet ist (so von Gabriele Kremer 2011), oder als zwangsläufige Konsequenz des Entwicklungsstillstands der Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus gewertet. Ulrich Bleidick hat in seinem Rückblick auf die deutsche Sonderschullehrerbildung denn auch erklärt: „Es verbietet sich, den Rückschlag der Lehrerbildung während der Nazidiktatur zwischen 1933 und 1945 noch als Entwicklungsphase zu werten“, um unmittelbar anzuschließen: „Die Geschichte der sonderpädagogischen Ausbildung dieser Zeit ist nicht aufgearbeitet“ (Bleidick 1998, S.339).

Mit der vorgelegten Studie wird erstmals eine auf umfassender Quellenforschung basierende Analyse der Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus vorgelegt. Die Studie, in der eine Fülle bisher nicht zur Kenntnis genommener Archivquellen ausgewertet worden sind, ist von der Perspektive der Erziehungswissenschaft bestimmt und von dem Interesse geleitet, die Entwicklung der Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus im Zusammenhang der Ent-

wicklung zu analysieren, die die Sonderschullehrerausbildung in Deutschland vor und nach der Zeit des Nationalsozialismus genommen hat. Damit wird die Frage nach Kontinuitäten in der Entwicklung der Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus mit vorangegangenen und nachfolgenden Entwicklungen ins Zentrum der Analyse gerückt.

Mit dieser Studie setzte ich meine Forschung zur Sonderpädagogik im Nationalsozialismus und meine kritische Auseinandersetzung mit den Mythenerezählungen der sonderpädagogischen Historiographie fort (vgl. Hänsel 2005, 2006, 2008, 2010, 2014). Während die kritische Auseinandersetzung mit dem Mythos von der Existenzbedrohung der Hilfsschule durch das NS-Regime inzwischen auch in der Sonderpädagogik aufgegriffen worden ist, lebt der Mythos vom Entwicklungsstillstand der Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus in der Sonderpädagogik ungebrochen fort.

Geschichtsschreibung ist notwendig von Perspektiven und Interessen bestimmt. Dennoch kann nicht jede Geschichtskonstruktion Geltung beanspruchen und gilt in der Geschichtsschreibung nicht, „anything goes“. Geschichtskonstruktionen lassen sich vielmehr anhand von Quellen überprüfen und, wenn sie dieser Überprüfung nicht standhalten, als Mythenerezählungen erweisen, die apologetischen Zwecken dienen. Seitdem der Heilpädagogik ihre medizinische Basis weggebrochen ist, hat die Geschichtsschreibung für die Rechtfertigung der Hilfsschule als Sonderschule erhöhte Bedeutung gewonnen und sind Geschichtskonstruktionen in der Sonderpädagogik zum Theorieersatz geworden.

Die vorgelegte Studie zur Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil wird die Entwicklung dargestellt, die die als Sonderschullehrerausbildung begriffene heilpädagogische Ausbildung in der Gründungsphase des Hilfsschulverbands ab 1898 und im „klassischen“ Jahrzehnt der Heilpädagogik von 1922 bis 1932 genommen hat. Der zweite, zentrale Teil befasst sich mit der Entwicklung der Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus. Dargestellt werden sowohl reichsweite als auch regionale Entwicklungen. Im regionalen Bereich werden Entwicklungen in Hamburg, in Halle an der Saale und in München und damit in unterschiedlichen Ländern des Deutschen Reiches in den Blick genommen. Insgesamt wird in diesem Teil deutlich gemacht, dass von einer Niederhaltung der Sonderschullehrerausbildung durch das Nazi-Regime keine Rede sein kann. Im Nationalsozialismus sind vielmehr im Bereich der Sonderschullehrerausbildung zukunftsweisende Entwicklungen gelungen, an die nach der NS-Zeit angeknüpft werden konnte.

Im dritten Teil, der sich mit Entwicklungen nach der NS-Zeit befasst, werden, fokussiert auf die genannten Städte und ergänzt um Hannover, Kontinuitäten mit Entwicklungen im Nationalsozialismus und die Weitergeltung des heilpädagogischen Ausbildungskonzepts herausgearbeitet, das der Hilfsschulverband bei seiner Gründung entworfen und in den 1920er-Jahren in einjährigen Ausbil-

dungslehrgängen umgesetzt hatte. Am Beispiel Hamburgs werden insbesondere Kontinuitäten mit den im Nationalsozialismus entworfenen Regelungen für die Hilfsschullehrerausbildung aufgezeigt. Am Beispiel Hannovers und von Halle an der Saale werden Kontinuitäten insbesondere im Bemühen um die Schaffung eines heilpädagogischen Instituts und damit einer gesonderten Ausbildungseinrichtung für Sonderschullehrer und am Beispiel Münchens Kontinuitäten in der Gestaltung der heilpädagogischen Ausbildungslehrgänge herausgearbeitet. Abschließend werden in diesem Teil die Geschichtskonstruktionen dargestellt, die von Sonderpädagogen zur Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus 1949 erstmals vorgetragen wurden und die seitdem im Wesentlichen unverändert geblieben sind.

Meine Analyse verbinde ich mit dem Wunsch, dass die Erziehungswissenschaft, insbesondere die historische Bildungsforschung und die Schultheorie, sonderpädagogische Zusammenhänge zum Gegenstand von Forschung machen und dabei nicht einfach die Perspektive der Sonderpädagogik übernehmen möge. Erziehungswissenschaftliche Forschung tut auch deshalb not, weil sonderpädagogische Inhalte inzwischen in der allgemeinen Lehrerausbildung für alle Schulformen und Schulstufen verankert werden, weil das sonderpädagogische Schulsystem in die allgemeine Schule weiter ausgebaut wird und weil die Sonderpädagogik als inklusive Pädagogik den Anspruch erhebt, wirklich allgemeine Pädagogik zu sein.



**Teil 1:**

**Die Anfänge der Sonderschullehrerausbildung**



# 1 Die Entstehung des heilpädagogischen Ausbildungskonzepts

Das heilpädagogische Ausbildungskonzept, das im Entwurf der reichsweiten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer von 1941 seinen Niederschlag fand, entstand mit der Gründung des Verbands der Hilfsschulen Deutschlands. Mit der Gründung des Hilfsschulverbands, die am 12. April 1898 erfolgte, waren vor allem zwei Ziele verbunden, zum einen der Ausbau der Hilfsschule als selbstständiger Sonderschule, zum anderen die Schaffung einer gesonderten Heilpädagogik und damit auch einer gesonderten Lehrerausbildung. Mit dem Beschluss, einen eigenen Hilfsschulverband zu gründen und sich damit aus den Verbänden der Volksschullehrerschaft und aus dem Idiotenverband herauszulösen, war eine wichtige Weichenstellung verbunden, die sich für die Schulentwicklung und für die Entwicklung der Lehrerausbildung in Deutschland als höchst folgenreich erweisen sollte.

Die Gründung des Hilfsschulverbands und seine Bestimmung im Gegenüber zu den Verbänden der Volksschullehrerschaft und zum Idiotenverband, die durch die gegensätzliche Bestimmung der Kinder erfolgte, hatte für eine wachsende Zahl von Kindern den Ausschluss aus der Volksschule und die Beschränkung ihrer Bildung oder ihren völligen Ausschluss vom Recht auf Schule und Bildung zur Folge, das sie zuvor in Volksschulen oder in Idiotenanstaltsschulen genossen hatten. Sonderpädagogen entdeckten nicht die Bildungsamkeit der Behinderten und setzten nicht deren Recht auf Bildung und Schule durch, zunächst notgedrungen in Sonderschulen, und sie nahmen sich auch nicht der Kinder an, die Volksschullehrkräfte aus der allgemeinen Schule verstoßen hatten oder deren Bedürfnissen sie nicht gerecht werden konnten, wie die sonderpädagogische Historiographie behauptet. Vielmehr ging die Sonderpädagogik hinter die Vorstellung der allgemeinen Pädagogik von der Bildungsamkeit aller Menschen zurück, nahm eine Einteilung der Menschen in Bildungsfähige, Noch-Bildungsfähige und Bildungsunfähige vor und knüpfte diese Einteilung an spezielle Institutionen und professionelle Zuständigkeiten.

Anders als Taubstummen- und Blindenlehrer verstanden Hilfsschullehrer die Hilfsschulpädagogik nicht nur als Pädagogik für die Hilfsschule und für Hilfsschulkinder, sondern zugleich als übergreifende Heil- und Sonderpädagogik, die Taube und Blinde einschloss. Während Jan Daniel Georgens und Heinrich Marianus Deinhardt ihre Heilpädagogik im kritischen Gegenüber zur Medizin und im Zusammenhang des Allgemeinen begründet hatten, lehnte sich die als Sonder-



pädagogik begriffene Heilpädagogik an die Medizin, vor allem an die Psychiatrie, an (vgl. Hänsel/Schwager 2004). Inzwischen beansprucht die sonderpädagogische Historiographie Georgens als ihren Ahnherren, um sich als inklusive Pädagogik zu erweisen (vgl. Ellger-Rüttgardt 2008).

Für die Entwicklung der Heilpädagogik als Sonderpädagogik waren denn auch nicht Georgens und Deinhardt, sondern Ludwig Strümpell mit seiner Pädagogischen Pathologie und Arno Fuchs mit seiner Pädagogik der Schwachsinnigen bestimmend, die 1890 bzw. 1899 erstmals erschienen (vgl. Hänsel/Schwager 2003). Vor allem Arno Fuchs, der seine Pädagogik der Schwachsinnigen mit ihrer zweiten Auflage von 1912 zur Hilfsschulpädagogik erweiterte, hat in Deutschland für die Entwicklung der Hilfsschule als Sonderschule und der Hilfsschullehrerausbildung als Sonderschullehrerausbildung eine zentrale Rolle gespielt. Darauf wird später noch einzugehen sein. Die Bedeutung, die die Pädagogik der Schwachsinnigen von Fuchs für die Sonderschullehrerausbildung gewonnen hat, wird auch daran deutlich, dass Erich Beschel sie in einer gemeinsam mit Gerhard Heese herausgegebenen Reihe noch 1967 in gekürzter Fassung wieder aufgelegt hat.

Wie Strümpell in seiner Pädagogischen Pathologie einen Gegensatz zwischen nur vorübergehend, weil in der Entwicklung befindlichen Kindern, und dauerhaft, weil pathologisch Fehlerhaften, konstruiert hatte, die der Sondererziehung in Sondereinrichtungen bedürften, hatte Fuchs den Normalen die Anormalen gegenübergestellt und die gegensätzlich bestimmten Gruppen weiter untergliedert (vgl. Fuchs 1912, S.26). In der Gruppe der Anormalen hatte er körperlich und geistig Anormale unterschieden und die geistig Anormalen in Schwachsinnige, Blödsinnige und Irrsinnige unterteilt. Zur Gruppe der körperlich Anormalen hatte Fuchs u.a. Krüppel, Taubstumme, Schwerhörige, Sprachgestörte, Blinde und Sehschwache gerechnet. Den Normalen, die Fuchs als Bildungsfähige galten, die der allgemeinen Schule bedurften, stellte er die Anormalen gegenüber, die nur durch Sondererziehung in einer auf ihre spezielle Anomalie zugeschnittenen Sonderschule gefördert werden konnten. Für die Schwachsinnigen war das die als selbstständige Sonderschule gedachte Hilfsschule. Inzwischen ist in der Sonderpädagogik statt von Anormalen und Normalen von Behinderten und Nichtbehinderten die Rede.

Den unter den Bedingungen ihrer Sondererziehung in der Sonderschule als noch bildungsfähig bestimmten Schwachsinnigen stellte Fuchs die Blödsinnigen gegenüber, die er als Bildungsunfähige behauptete. Die Blödsinnigen gehörten nach dieser Bestimmung nicht in die Hilfsschule oder in eine andere Form der Sonderschule, sondern in die Idiotenanstalt, in der sie der Pflege und der Dressur, nicht des Unterrichts und der Erziehung bedurften. Während die Schwachsinnigen, allerdings nur unter der Bedingung ihrer Sondererziehung in der Sonderschule, für die Gesellschaft ökonomisch und sozial noch brauchbar gemacht werden konnten, galt das für die Blödsinnigen in den Idiotenanstalten nicht.

Die in der Volksschule zurückbleibenden Kinder wurden von Arno Fuchs und mit ihm von Heinrich Kielhorn, dem Initiator des Hilfsschulverbands, aber nicht nur als Schwachsinnige und damit als Gehirnkrankte, sondern mehrheitlich auch als Erbkrankte bestimmt. Mit dem Begriff „Heilpädagogik“ wurde deshalb auch nicht wie von Georgens und Deinhardt das Verständnis einer heilenden, sondern einer medizinischen Pädagogik transportiert. Gleichwohl nahm Fuchs gegenüber der Medizin eine originäre Bestimmung der Schwachsinnigen vor. Während die Medizin Debile, Imbezille und Idioten unterschied, untergliederte Fuchs die Schwachsinnigen nach ihrer Fähigkeit, die Hilfsschule erfolgreich zu durchlaufen, in Leicht-, Mittel- und Schwerschwachsinnige. Die Leichtschwachsinnigen galten ihm als fähig, die Hilfsschule bis zur Oberstufe und damit ganz zu durchlaufen, die Mittelschwachsinnigen als fähig, bis zur Mittelstufe der Hilfsschule zu gelangen, während die Schwerschwachsinnigen in der Unterstufe verblieben. Damit hatten die Schwerschwachsinnigen ihre Bildungsunfähigkeit erwiesen und waren aus der Hilfsschule wie aus der Schule und der Bildung überhaupt auszuschließen. Dieser Ausschluss wurde von Kielhorn in der Hilfsschule in Braunschweig seit deren Gründung im Jahr 1881 praktiziert und im Nationalsozialismus auf Betreiben der Hilfsschullehrerschaft gesetzlich festgeschrieben. Auch nach der NS-Zeit hielt der Hilfsschulverband am Ausschluss der als bildungsunfähig behaupteten Kinder aus der Hilfsschule fest.

Die unter der Bedingung ihrer Sondererziehung in der Sonderschule als noch bildungsfähig geltenden schwachsinnigen Hilfsschulkinder wurden analog durch ihr zweimaliges Zurückbleiben in der Volksschule von den Normalen unterschieden. Da auch der Schulkindergarten von Fuchs dem Sonderschulsystem zugerechnet wurde, ließ sich für Volksschulkinder schon bei der Einschulung oder am Ende des ersten Schuljahres Schwachsinn diagnostizieren und damit ihr Ausschluss aus der Volksschule begründen. Die Behauptung der in der Volksschule zurückbleibenden Kinder als Schwachsinnige und als mehrheitlich Erbkrankte sicherte der Hilfsschule nicht nur die Unterstützung der Mediziner und der politisch Verantwortlichen, galten Krankheit und Vererbung damit doch als Ursache für die Probleme der Kinder und nicht die sozialen Missstände, unter denen sie aufwuchsen. Mit der Behauptung der Kinder als unheilbar Schwachsinnige konnte vielmehr auch die dauernde Zuständigkeit der Sonderpädagogik für sie und die Umwandlung der Neben- und Förderklassen an Volksschulen in selbstständige Sonderschulen begründet und legitimiert werden.

Neben der Gründung eines eigenen Hilfsschulverbands war die Durchsetzung einer gesonderten Hilfsschullehrerausbildung für die Entwicklung der Hilfsschule und der Sonderpädagogik von zentraler Bedeutung. Die weitblickenden Vertreter des Hilfsschulverbands traten denn auch schon früh – und gegen erheblichen Widerstand von Hilfsschullehrern in der Praxis – für eine durch eine staatliche Prüfung abgeschlossene Sonderausbildung ein. Das Konzept dieser heilpädago-

gischen Sonderausbildung und die Eckpunkte ihrer Gestaltung wurden bereits in der Gründungsphase des Hilfsschulverbands, in der Zeit von 1898 bis 1905, festgelegt. Mit dem Erlass der „Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschule“, die in Preußen am 1. Oktober 1913 erfolgte und die nach dem Muster der Prüfungsordnungen für Taubstummen- und Blindenlehrer gestaltet worden war, war ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung einer gesonderten Hilfsschullehrerausbildung und einer gemeinsamen Sonderschullehrerausbildung getan.

Für die Gründung des Hilfsschulverbands spielte der Braunschweiger Hilfsschullehrer Heinrich Kielhorn eine zentrale Rolle, der dessen zweiter Vorsitzender wurde. Das von Kielhorn in Braunschweig praktizierte Konzept der Hilfsschule als selbstständiger Sonderschule für mehrheitlich erblich Schwachsinnige wurde zur Grundlage für den Organisationsplan der Hilfsschule, der auf den ersten Verbandstagen beraten und verabschiedet wurde, und zur Blaupause für die Hilfs- und Sonderschulentwicklung in Deutschland. Mit diesem Konzept, das der Verband verbreitete und für das er mächtige Unterstützer gewann, gelang nach 1898 eine sprunghafte Ausbreitung der Hilfsschulen und in ihrem Gefolge die Entwicklung eines gegliederten Sonderschulsystems in Deutschland, das sich von den Sonderschulsystemen anderer Länder grundlegend unterscheidet. Dieser Unterschied liegt nicht nur darin, dass das deutsche Sonderschulsystem ein Schulsystem im Schulsystem ist. Vielmehr stellt das deutsche Sonderschulsystem bis heute wesentlich ein Hilfsschulsystem dar, das seine Schülerschaft vorwiegend aus der allgemeinen Schule rekrutiert. Die Entstehung des deutschen Sonderschulsystems aus der Hilfsschule und der deutschen Sonderpädagogik aus der Hilfsschulpädagogik hatte in Deutschland schließlich auch eine besonders strikte Trennung von allgemeiner Pädagogik und Sonderpädagogik und von allgemeiner und sonderpädagogischer Lehrerausbildung zur Folge.

Braunschweig war zunächst als Ort für die Gründung des Hilfsschulverbands und für den ersten Verbandstag angedacht worden, wurde dann aber von Hannover und damit von der Stadt verdrängt, aus der neben dem ersten Vorsitzenden des Hilfsschulverbands, Albert Wehrhahn, weitere Vorstandsmitglieder, unter ihnen Julius Grote, kamen, die dort als Hilfsschullehrer tätig waren. Neben Kielhorn hat August Henze, der als Schriftführer des Verbands von der Verbandsgründung bis 1934 wirkte, für die Entwicklung des heilpädagogischen Ausbildungskonzepts in der Gründungsphase des Hilfsschulverbands eine wichtige Rolle gespielt und die Bedeutung der Ausbildung für die Professionsinteressen der Hilfsschullehrkräfte schon früh erkannt. Das gilt auch für Arno Fuchs.

Als Organ für die Publikationen des Hilfsschulverbands wurde auf dem ersten Verbandstag die Zeitschrift „Die Kinderfehler“ bestimmt, die u.a. von Johannes Trüper, dem Leiter der Heilerziehungsanstalt auf der Sophienhöhe bei Jena, herausgegeben wurde und die in der Tradition der von Strümpell in Leipzig begrün-

deten Pädagogischen Pathologie als einer psychiatrisch-psychologisch geprägten Kinderfehlerlehre stand. Die Zeitschrift „Die Kinderfehler“, die später in „Zeitschrift für Kinderforschung“ umbenannt wurde, trug denn auch den Untertitel „Zeitschrift für Pädagogische Pathologie und Therapie“. Ab 1908 gab der Hilfsschulverband ein eigenes Verbandsorgan, „Die Hilfsschule“, heraus, das im April 1934 in der Zeitschrift „Die deutsche Sonderschule“ aufging.

In Heft 1 der Zeitschrift „Die Kinderfehler“ von 1898 erschien ein Bericht über das Treffen von Hilfsschullehrern und Schulaufsichtsbeamten in Hannover, auf dem die Gründung des Hilfsschulverbands verabredet worden war. Auf diesem Treffen erinnerte Julius Grote, erster Vorsitzender des Hilfsschulverbands von 1924 bis 1928, daran, dass „völlig bildungsunfähige Kinder in den Hilfsschulen nicht aufgenommen oder, nachdem dieser Zustand festgestellt ist, aus denselben entfernt werden“ (Henze 1898a, S.27). Albert Wehrhahn, Stadtschulrat in Hannover, der 26 Jahre, von 1898 bis 1924, erster Vorsitzender des Hilfsschulverbands war, betonte, es sei zu wünschen, dass der Eintritt in die Hilfsschule in Zukunft nicht mehr von dem Willen der Eltern abhängig sei, sondern gesetzlich geregelt würde, um im nächsten Atemzug zu erklären: „Lange seien die Hilfsschulen wenig anerkannt und gewürdigt worden; auch in Hannover habe man selbst in Lehrerkreisen ihnen wohl vielfach nicht gerade freundlich gegenüber gestanden“ (ebd., S.25). Auch Grote wies darauf hin, dass „man immer noch vielfach den Hilfsschulen kühl gegenüber stehe, sogar unter den Lehrern“, und dass es deshalb gelte, „in diese Kreise Aufklärung zu bringen“ (ebd., S.27). Die Hilfsschule stieß damit nicht nur auf den Widerstand von betroffenen Eltern, sondern auch von Lehrern, insbesondere von Volksschullehrern.

Die in Hannover versammelten Hilfsschulbefürworter wendeten sich gegen den Beschluss des Berliner Lehrervereins, der besagte, dass schwachbegabte Kinder der Volksschule nicht dauernd entzogen werden dürften. Grote erklärte, es sei ihm unverständlich, wie man Kinder, die hierorts der Hilfsschule überwiesen würden, „gleichbildungsfähig“ zu machen gedenke. „Da müsse man eben schon imstande sein, jenen geistig Schwachen ein neues Gehirn einzusetzen. Wenn wirklich einmal ein Kind in der Hilfsschule gute Fortschritte mache, so sei das doch nur durch die individuelle Behandlung, die es in derselben erfahren habe“, sowie durch die bedeutende Verminderung der Anforderungen möglich (ebd., S.30).

Über den ersten Verbandstag erschien neben einer längeren Mitteilung von Henze in der Zeitschrift „Die Kinderfehler“ auch ein ausführlicher Bericht, der wie die Berichte über die folgenden Verbandstage die Verhandlungen und Vorträge auf den Verbandstagen eingehend dokumentierte (vgl. Henze 1989b, Bericht o.J.). In den Folgejahren wurden in den Berichten auch die Teilnehmer am Verbandstag, die Mitglieder des Verbands und die Städte aufgelistet, in denen Hilfsschulen eingerichtet worden waren. Indem diese Berichte an die Kultusverantwortlichen in den Ländern und in den Städten geschickt wurden, konnten die Vorstellungen

des Verbands wirksam verbreitet und ein Wettbewerb um die Einrichtung von Hilfsschulen entfacht werden. Dazu trugen auch die in den Berichten über die Verbandstage veröffentlichten Hilfsschulstatistiken bei.

Kielhorn hatte bereits auf der „Konferenz von Lehrern und Freunden der Hilfsschulen“, die am 4. November 1897 in Hannover getagt hatte und auf der die Gründung eines eigenen Hilfsschulverbands beschlossen worden war, als vorrangige Aufgaben des Hilfsschulverbands aufgelistet: „Weitere Ausbreitung der Hilfsschulen“ und „Studium der Ursachen der Geistesschwäche, um nach vorbeugenden Mitteln suchen zu können“ (Henze 1898a, S.26). Mit „vorbeugenden Mitteln“ war von Kielhorn der Zwang gemeint, die Schwachsinnigen rechtzeitig der Sondererziehung zuzuführen, um sie vor Verbrechertum und Müßiggang zu bewahren (vgl. Kielhorn 1889). Die Schwachsinnigen bedürfteten nicht nur „einer von dem geistig gesunden Kinde abgesonderten sorgfältigen Schulerziehung“, hatte Kielhorn bereits auf der 6. Konferenz des Idiotenverbands in Braunschweig 1889 gefordert, sondern auch betont, für sie sei „der beste Lehrer eben gut genug“ (ebd., S.66). Für diese Lehrer gelte es nicht, eine Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sondern „mit warmem Herzen sich in die Seele des Kindes zu versenken, das Kind innerlich zu packen und empor zu tragen“ (ebd., S.66). Aufgabe des Staates sei es, für diesen „schwierigen Beruf wirklich tüchtige Kräfte zu beschaffen“. Deshalb müsse im Deutschen Reich „mindestens eine Lehranstalt sein, auf welcher Lehrer und Lehrerinnen, die bereits ihre Prüfung im Volksschullehreramente bestanden und in demselben sich bewährt haben, sich zu diesem besondern Zweige der Erziehungswissenschaft vorbereiten könnten“ (ebd., S.67).

Die von Kielhorn formulierten Aufgaben des Hilfsschulverbands wurden in dessen Satzung festgeschrieben, die auf dem ersten Verbandstag verabschiedet wurde, der am 12. und 13. April 1898 in Hannover stattfand. In §1 der Satzung hieß es: „Der Verband setzt sich als Aufgabe: grössere Verbreitung der Hilfsschulen und weiteren Ausbau der Hilfsschulpädagogik sowie der in ihren Bereich fallenden Wissenschaften“ (Bericht o.J., S.13). Kielhorn führte die in der Verbandssatzung formulierte Aufgabe des Ausbaus der Hilfsschulpädagogik in seinem Vortrag auf dem ersten Verbandstag weiter aus. Er forderte, notwendig seien ein „Studium der Ursachen der Geistesschwäche der Kinder, um nach vorbeugenden Mitteln suchen zu können“, die „Bereicherung der Erziehungswissenschaft im allgemeinen und ihrer Hilfswissenschaften, insonderheit der Psychologie“ sowie die „Darbietung von Stoff für die medizinische Wissenschaft der Psychiatrie und Studium der von dieser zu Tage geführten Resultate“ (ebd., S.7).

Die Hilfsschulpädagogik verstand sich damit nicht als angewandte Psychiatrie, sondern als eigenständige pädagogische Wissenschaft und beanspruchte, sowohl die allgemeine Erziehungswissenschaft als auch die psychiatrische Medizin und Psychologie zu bereichern. „Sollten wir im Laufe der Zeit nicht imstande sein,

der Psychologie und der Psychiatrie Dienste zu leisten? Sollten wir nicht der allgemeinen Pädagogik hier und da neue Wege erschließen, indem wir eine besondere Hilfsschulpädagogik ausbilden?“, fragte Kielhorn rhetorisch (ebd., S.29). Der Verband solle „dazu dienen, uns auszurüsten für unsern Beruf“, betonte Kielhorn und führte aus, worin diese Ausrüstung bestehen sollte: „Ein Studium der Ursachen der Geistesschwäche, ein Studium unserer Kinder nach ihrer seelischen und leiblichen Eigenart ist uns unerlässlich. Hierzu wiederum gehört ein Bekanntsein mit der Anatomie, Pathologie, Psychologie, der Psychiatrie und der Hygiene; insonderheit will ich die Sprachgebrechen hervorheben, deren Heilung gleichfalls auf sorgfältigem Studium der Ursachen sich zu vollziehen hat. Dann lasse ich die Erziehungs- und Unterrichtsmethode an meinem Auge vorüberziehen, ferner den Unterrichtsstoff und die einzelnen Unterrichtsfächer“ (ebd., S.28f.). Dieser 1898 entworfene Inhaltskatalog sollte in der Folgezeit für die Entwicklung der Hilfsschullehrerausbildung bestimmend werden.

Bemerkenswert ist die Reihenfolge, in der die Ausbildungsinhalte von Kielhorn aufgezählt und damit auch die Aufgaben des Hilfsschullehrers gewichtet wurden. An der Spitze stand das Studium der Ursachen der Geistesschwäche und damit die medizinisch-psychiatrisch gestützte sonderpädagogische Diagnostik, am Schluss das Unterrichten in den Fächern. Dementsprechend forderte Kielhorn, in erster Linie „bei Männern, die in den erwähnten Spezialwissenschaften zu Hause sind, anzuklopfen und zu bitten: Belehrt uns über diesen oder jenen Punkt! Gebt uns den Schlüssel zu diesem oder jenem Geheimnis!“ (ebd., S.29).

Neben der Notwendigkeit, in der Ausbildung medizinisches Wissen zu vermitteln, wurde von Kielhorn die Persönlichkeit des Hilfsschullehrers betont: „Von der Gediegenheit der Hilfsschullehrer hängt die Gediegenheit der Hilfsschule ab. Mehr wie in anderen Schulen wird der Erfolg bedingt durch die Persönlichkeit, die da wirkt“ (ebd., S.29). Seinen Vortrag auf der Idiotenkonferenz in Braunschweig hatte Kielhorn mit dem Appell beschlossen: „Nehmen wir uns zum Muster den größten Weisen, den größten Erzieher, den größten Menschenfreund, den wir kennen, der hinging zu den Schwachen und Kranken, der aufrichtete, was darniederlag, der durch die Macht der Liebe zu neuem Leben erweckte, was dem Tode verfallen war. Ihm nach!“ (Kielhorn 1889, S.70). Inzwischen ist statt vom Aufrichten vom sonderpädagogischen Fördern die Rede und der religiöse Bezug durch den Bezug auf die Menschenrechte ersetzt worden.

Mit der Gründung des Hilfsschulverbands im Jahr 1898 war nicht nur eine eindeutige „Grenzbestimmung nach oben und unten“ erfolgt, sondern auch den Hilfsschullehrern, die neben den Eltern insbesondere aus dem Kreis der Volksschullehrer und der Idiotenanstaltsvertreter kamen, der Kampf angesagt (Henze 1898b, S.109). Es gelte, forderte Kielhorn, „auf der Wacht zu sein, wo jemand die Hilfsschule verunglimpfen will. Die Kelle in der einen Hand, das Schwert in der andern!“ (Bericht o.J., S.26).

Mit der Ausbildungsfrage war die Besoldungsfrage eng verknüpft, die ebenfalls bereits auf den ersten Verbandstag angesprochen wurde und ein Dauerthema des Hilfsschulverbands darstellte. In dem statistischen Vergleich, der auf dem ersten Verbandstag über die Höhe der Hilfsschullehrern gewährten persönlichen Zulagen vorgetragen wurde, wurden jene Städte namentlich aufgeführt, die Hilfsschullehrern mit 300 M die höchsten Zulagen gewährten. Zu diesen Städten gehörte auch Hannover. Der Vergleich mündete in die Feststellung: „Man ersieht, wie die aufregende und aufreibende Tätigkeit der Lehrer an Hilfsschulen vielerorts auch in pekuniärer Hinsicht wohlverdiente Anerkennung findet“ (ebd., S.60).

Der zweite Verbandstag fand, abweichend vom beschlossenen zweijährigen Rhythmus, bereits ein Jahr später, am 4. und 5. April 1899, in Kassel statt, um nicht mit der Versammlung des allgemeinen deutschen Lehrervereins zu kollidieren. An diesem Verbandstag nahm auch Johannes Trüper teil, der in seinem Vortrag ausführte, die durch Alkohol verursachten Schädigungen des Gehirns und des Nervensystems riefen Armut, Elend und Verkommenheit hervor. Erschwerend käme die „durch eine ganze Reihe von Generationen sich hinziehende erbliche Belastung hinzu“ (Bericht 1899, S.17). Kielhorn ging in seinem Vortrag über die Organisation der Hilfsschule auch auf den Hilfsschullehrer ein und erklärte: „*Wir haben es mit Kindern zu thun, die an angeborener oder im frühen Lebensalter erworbener geistiger Schwäche leiden, einer Schwäche, welche wir nicht aufzuheben vermögen, die wir nur durch lange dauernde, planvolle pädagogische Einwirkung mildern können. Wir können diese Kinder niemals dahin bringen, daß sie normalen Kindern gleich werden*“ (ebd., S.33). Der geistig zurückgebliebene Mensch bleibe nur dann leistungsfähig, wenn seine Geisteskräfte nicht übermäßig in Anspruch genommen würden. „Uns treibt ja wohl alle das göttliche Gebot und das Vorbild des Heilandes“, erklärte Kielhorn emphatisch und forderte, dass die Hilfsschullehrkräfte „nicht zu sehr mit Unterrichtsstunden überladen werden, damit sie zu der freien Liebestätigkeit noch Zeit und Kraft übrig haben“ (ebd., S.39).

Hermann Horrix, Hilfsschulleiter in Düsseldorf, forderte für Hilfsschullehrer ein Eindringen in die Schriften, die sich „die Erforschung der Eigenart der geistig minderwertigen Kinder zum Ziel setzten“, und nannte in diesem Zusammenhang die Psychologie, die pädagogische Pathologie und die Lehre von den psychopathischen Minderwertigkeiten (ebd., S.54). An die psychiatrische Lehre von den psychopathischen Minderwertigkeiten hatte Strümpell mit seiner Pädagogischen Pathologie angeknüpft. Ähnlich wie Kielhorn erklärte Horrix: „Als Erzieher für eine Hilfsschule ist der beste gut genug“ (ebd., S.62). Wo „eine der Individualität entsprechende Belehrung und häufig wiederholte Ermahnung nichts fruchtet, oder wo Böswilligkeit von seiten des Schülers vorliegt“, dürfe er aber auch vor der „körperlichen Strafe nicht zurückschrecken“ (ebd., S.61).

Für den dritten Verbandstag, der vom 10. bis 12. April 1901 stattfand, war Augsburg als Verhandlungsort gewählt worden, um, wie es Brandi als Vertreter des

preußischen Kultusministeriums formulierte, „Nord und Süd einander noch etwas näher zu bringen“ (Bericht 1901, S.58). Der Ausbau der Hilfsschule sollte damit auch auf Bayern ausgedehnt werden, das in der Hilfsschulentwicklung Preußen und anderen Ländern im Norden des Deutschen Reiches hinterherhinkte. Hanke, Hilfsschulleiter in Görlitz, empfahl in seinem Vortrag die Pädagogik der Schwachsinnigen von Arno Fuchs und die Pädagogische Pathologie von Ludwig Strümpell zur Vertiefung der Berufsarbeit des Hilfsschullehrers und forderte von den Behörden, eine den Aufgaben der Hilfsschule entsprechende Lehrerbildung in die Wege zu leiten. Als Leitsatz formulierte Hanke in seinem Vortrag: „Die Hilfsschule ist in hervorragender Weise berufen, die Lehren der pädagogischen Pathologie zu beachten und durch ihre eigenartigen Erfahrungen am weiteren Ausbau der wissenschaftlichen Pädagogik mitzuwirken“ (ebd., S.85). Strümpell hatte mit seiner Pädagogischen Pathologie den Anspruch erhoben, die Pädagogik durch empirische Kinderforschung auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen. Fuchs hatte an die Lehren der Pädagogischen Pathologie angeknüpft und für seine besondere Pädagogik zunächst auch den Begriff „Pädagogische Pathologie“ verwendet (vgl. Hänsel/Schwager 2003).

Auf dem vierten Verbandstag, der vom 14. bis 16. April 1903 in Mainz stattfand, wandte sich der Hilfsschulverband der Ausbildungsfrage intensiv zu. Der Vorsitzende teilte mit, der Vorstand halte es für nötig, „die Frage der Vorbereitungs- und Fortbildungskurse für die Lehrkräfte der Hilfsschule auf diesem Verbandstage zur Sprache zu bringen“ (Bericht 1903, S.51). Diese Frage sei bereits im Jahr 1889 von Kielhorn auf der Konferenz für das Idiotenwesen in Braunschweig angeregt worden. 1901 habe der Vorstand auf eine Anfrage von Brandi ein ausführliches Gutachten abgegeben. Da der Wunsch nach entsprechenden Kursen in den beteiligten Kreisen immer lebhafter geworden sei, ersuche der Vorstand die Versammlung „um die Ermächtigung, beim Ministerium in Berlin mit der Bitte um Einrichtung von Vorbereitungs- und Fortbildungskursen für Hilfsschullehrer vorstellig werden zu dürfen“ (ebd., S.51). Diese Ermächtigung wurde dem Vorstand von der Versammlung erteilt. Brandi war als Hilfsschuldezernent im preußischen Kultusministerium in Berlin tätig und als Mitglied des Hilfsschulverbands dessen Anliegen gegenüber besonders aufgeschlossen. Auf dem dritten Verbandstag hatte er als Vertreter des Ministeriums erklärt, die preußische Unterrichtsverwaltung habe „von Anfang an die Bestrebungen dieses Vereins mit ganz besonderem Interesse verfolgt“ (Bericht 1901, S.56). Auch am vierten Verbandstag nahm Brandi teil. Henze berichtete später, Brandi habe ihm geraten, die Zugehörigkeit der Hilfsschullehrer zur Volksschule zu betonen. „Wären sie mit der Forderung, eine selbstständige Schulgattung zu sein, aufzutreten, so hätten sie sofort eine scharfe Gegnerschaft aller großen und kleinen Organisationen der Volksschullehrerschaft, insbesondere des Deutschen Lehrervereins mit seinem Einfluß bei maßgebenden Stellen, gegen sich gehabt“. Aber auch in „weiten Kreisen der Hilfsschullehrer,



von denen viele in der Volksschullehrerschaft eine mehr oder minder bedeutende Rolle spielten, hätte die Forderung Widerstand hervorgerufen“ (Henze 1940, S.495).

Delitsch, Hilfsschulleiter in Plauen, unterstrich in seinem Vortrag auf dem vierten Verbandstag wie die Referenten auf den Verbandstagen zuvor: „Von hoher Bedeutung für die Hilfsschule ist die Wahl ihrer Lehrer“ (Bericht 1903, S.70). Delitsch betonte die Opferbereitschaft, die für den Hilfsschullehrer erforderlich sei, und erklärte, „je mehr sich der Hilfsschullehrer zum Psychiater bildet und erzieht, desto mehr erfüllt und befriedigt ihn sein Beruf. In dem tiefgehenden Interesse seiner besonderen Aufgabe und in dem Bewußtsein, mit ihrer Lösung hilfsbedürftigen Kindern, dem Volkswohle und der Wissenschaft zu dienen, gehen die kleinlichen Bedenken unter“ (ebd., S.72). Mit den „kleinlichen Bedenken“ waren die Vorbehalte vor allem von Volksschullehrern gegenüber der Hilfsschule gemeint.

„Unterrichte individuell!“, forderte Delitsch von den Hilfsschullehrern und erläuterte, was darunter zu verstehen sei: „Richte die Sinne der Sinnesgeschickten; wecke und richte die Aufmerksamkeit der Zerstreuten! Leite die Sprachentwickler der Stammer und Spracharmen, die Bewegungsübungen der Bewegungsschwachen! Beschleunige den Schritt der Langsamen; zügler die sich Überhastenden! Wecke die Kraft der Energielosen; beschneide wilde Triebe! Erwärme die Gefühlschwachen; beruhige die Erregten! Lehre wenig und immer das Unentbehrliche; übe viel, aber schonend und immer das, was dem einzelnen frommt!“ (ebd., S.72). Der Hilfsschullehrer benötige eine Ergänzung seiner beruflichen Ausbildung insbesondere nach zwei Seiten. Erforderlich sei eine Vorbildung für den Handfertigkeitsunterricht und noch weit notwendiger das Studium der pädagogischen Pathologie. Dem Hilfsschullehrer fehle hierfür eine Bildungsstätte, an der „von berufenen Lehrern die Bedeutung der Anatomie, Physiologie und Hygiene, der Pathologie und Therapie des Kindesalters für die geistige Entwicklung dargelegt“ werde und an der eine Einführung in die „genetische Psychologie des normalen und anormalen Kindes“ stattfinde (ebd., S.74). In dem auf dem Festabend des Verbandstags vorgetragenen Gedicht war von den drei „Wunderblumen“ Liebe, Geduld und Ausdauer und damit von den Tugenden des Hilfsschullehrers die Rede, die für die Arbeit mit jenen Kindern unerlässlich seien, in deren Lebens Frühling sich „Krankheitskeime“ eingeschlichen hätten (ebd., S.144).

Obwohl der Ausbau der Hilfsschule seit der Gründung des Hilfsschulverbands unerwartete Fortschritte gemacht hatte und der Vorsitzende auch fünf Jahre später wieder „überraschende Zahlen“ verkünden konnte, war dem weitschauenden Vorstand des Hilfsschulverbands klar, dass der weitere Ausbau der Hilfsschule als Sonderschule die Durchsetzung einer gesonderten Hilfsschullehrerausbildung erforderlich machte (ebd., S.53). Die bessere Bezahlung der Hilfsschullehrer und ihre Privilegierung gegenüber Volksschullehrern ließ sich zwar mit der besonderen Schwere ihrer Arbeit und mit den besonderen Tugenden der Hilfsschullehrer

begründen, aber diese Begründungen waren schwach, konnten sie doch auch von den in der Volksschule unterrichtenden Lehrkräften vorgebracht werden. Zudem waren die persönlichen Zulagen, die die Städte Hilfsschullehrern gewährten, jederzeit widerrufbar, etwa wenn Hilfsschullehrer in die Volksschule zurückversetzt wurden. Der Ausbau der Hilfsschule war an die Bereitschaft von Volksschullehrern gebunden, dauerhaft in die Hilfsschule zu wechseln, und für diesen Wechsel mussten Anreize geschaffen werden. Die Überhöhung der Hilfsschullehrer als Jesus gleiche Retter der Schwachen und ihre Überhöhung durch die Nähe zu Medizinern, die im weißen Arztkittel des Sonderschullehrers ihren sichtbaren Ausdruck fand, reichten dafür nicht aus. Der Anspruch, Volksschullehrern überlegen zu sein, musste vielmehr auf eine reale Basis gestellt werden, und diese Basis stellte die zusätzliche, mit einer staatlichen Prüfung zertifizierte Ausbildung dar. Mit der zusätzlichen Ausbildung konnten die Gehaltsforderungen der Hilfsschullehrer nun auch mit der längeren Dauer ihrer Ausbildung und mit den besonderen Kompetenzen, die sie in ihrer Sonderausbildung erworben hatten, begründet werden. Die Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe als in die der Volksschullehrer stellte damit, langfristig gesehen, die notwendige Konsequenz ihrer staatlich zertifizierten Sonderausbildung dar.

Nachdem der Vorstand des Hilfsschulverbands auf dem vierten Verbandstag offiziell ermächtigt worden war, mit dem preußischen Kultusministerium über die Ausbildungsfrage zu verhandeln, machte er die Ausbildung der Hilfsschullehrer auf dem fünften Verbandstag zum Gegenstand eines eigenen Vortrags. Dass für diesen Vortrag ein anderer Vortrag weichen musste, macht die Bedeutung deutlich, die der Verbandsvorstand der Ausbildungsfrage zumaß. Auf dem fünften Verbandstag, der vom 25. bis 27. April 1905 in Bremen stattfand, berichtete der Vorsitzende eingangs über die Ergebnisse seiner Verhandlungen im preußischen Kultusministerium. Neben der Verhandlung über die Einrichtung von Kursen für Hilfsschullehrer in Berlin hatte er dort auch Verhandlungen über die zwangsweise Einweisung in die Hilfsschule geführt, die ebenso wie die besondere Ausbildung der Hilfsschullehrer den Ausbau der Hilfsschule als selbstständiger Sonderschule voranbringen sollte.

Das preußische Kultusministerium hatte zwar die Forderung des Verbands nach einer besonderen Ausbildung der Hilfsschullehrer grundsätzlich unterstützt, aber unverbindlich erklärt, es sei noch nicht abzusehen, wann die Eröffnung des ersten Kurses erfolgen könne. Der Verband hatte daher die Angelegenheit selbst in die Hand genommen und die Einrichtung eines dreiwöchigen Kurses in Bonn vorbereitet, der am 1. Oktober des Jahres beginnen sollte. An diesem Kurs sollten als Dozenten neben den Leitern und einem Lehrer von Hilfsschulen im Rheinland, unter ihnen auch Hermann Horrix, der Oberarzt der Provinzial-Irrenanstalt und ein weiterer als Schulhygieniker tätiger Arzt mitwirken. Die Mediziner sollten die Kursteilnehmer in Schulgesundheitslehre, Sprachstörungen, Anatomie und

Physiologie des gesunden und kranken Nervensystems, in verschiedene Schwachsinnsformen und in die pädagogische Pathologie einführen. Den Hilfsschulvertretern blieben die Einführung in die Hilfsschulpraxis, die Handbetätigung, die Organisation der Hilfsschule, die Fürsorge für schulentlassenen Hilfsschüler und ein Sprachheilkurs vorbehalten (vgl. Bericht 1905, S.11).

Der Vortrag zum Thema „Die Ausbildung der Hilfsschullehrer“ wurde auf dem fünften Verbandstag von Busch, einem Hilfsschullehrer aus Magdeburg, gehalten. Busch hob in seinem Vortrag auf die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung für Hilfsschullehrer ab und arbeitete die Eckpunkte der heilpädagogischen Sonderausbildung heraus. Busch setzte am Schwachsinn der Hilfsschulkinder an. Er wies auf angeborenen und erworbenen Schwachsinn, auf die veränderte Konstitution, die pathologische Beschaffenheit des Gehirns und auf die äußeren Kennzeichen des Schwachsinn hin, zu denen er Degenerationszeichen, akute und chronische Krankheiten, Sprachorganfehler, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Skrofulose, Nervosität usw. rechnete. Die schwachsinnigen Kinder beständen aus „lauter Sonderindividuen“, betonte Busch wie die Redner auf den Verbandstagen zuvor (ebd., S.13). Sie seien bis zu einem gewissen Grad „noch bildungsfähig“, allerdings seien dafür „besondere Veranstaltungen nötig“ (ebd., S.14).

Busch gründete seine Ausführungen über den Schwachsinn auf die Pädagogik der Schwachsinnigen von Fuchs und bezog sich bei seinen Forderungen wiederholt auf diesen. In Übereinstimmung mit Fuchs forderte er vom Hilfsschullehrer eine „gründliche pädagogische Durchbildung“ und hob die Bedeutung der Zweigwissenschaften, der Psychologie, der Psychopathologie und der Kinderpsychologie, für die Ausbildung des Hilfsschullehrers hervor: „Die mannigfachen psychischen Abnormitäten unserer schwachsinnigen Kinder sind ohne Kenntnis der Psychopathologie nicht in der richtigen Weise zu erkennen, zu beurteilen und zu beeinflussen“, erklärte Busch (ebd., S.16). Da bei den schwachsinnigen Kindern häufig auch „Sprachstörungen, Sprachwandlungen und Sprachfehler mannigfachster Art“ vorhanden seien, müsse der Hilfsschullehrer auch hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiete der Sprachheilkunde aufweisen (ebd., S.17). Die individuelle Verschiedenheit und Vielgestaltigkeit der Hilfsschulkinder wurde von Busch in Übereinstimmung mit Fuchs als Vielgestaltigkeit ihrer körperlichen und geistigen Mängel begriffen und die Inhalte der Hilfsschullehrerausbildung aus dem Schwachsinn der Hilfsschulkinder abgeleitet. Da erst das Gesamtbild von Körper und Geist klar erkennen lasse, ob und bis zu welchem Grade ein Kind geistig krank oder gesund sei, führte Busch aus, sei zur Beobachtung des Geisteszustandes schwachsinniger Kinder eine „Kenntnis der elementarsten medizinischen Begriffe und Erfahrungen notwendig“ (ebd., S.17).

Insgesamt waren die Ausführungen von Busch zu den Inhalten der heilpädagogischen Ausbildung nicht neu, sondern entsprachen dem, was Kielhorn bereits auf dem ersten Verbandstag sieben Jahre zuvor vorgetragen hatte. Neu war jedoch

die Forderung, eine staatliche Prüfung für Hilfsschullehrer einzuführen und die Prüfungsordnung der Taubstummenlehrer „als Unterlage für eine Prüfung für Hilfsschullehrer“ zu nehmen (ebd., S.20). Mit der geforderten Gleichgestaltung der Prüfungsordnungen für Taubstummen- und Hilfsschullehrer war ein wichtiger Schritt getan, um die getrennten Ausbildungen von Taubstummen- und Hilfsschullehrern langfristig zu einer gemeinsamen Sonderschullehrerausbildung zusammenzuführen und damit auch die Besoldung der Hilfsschullehrer an die der Taubstummenlehrer anzugleichen.

Busch wies in seinem Vortrag darauf hin, dass in Preußen seit 1878 eine Prüfung für Taubstummenlehrer bestehe, dass für Taubstummen- und Blindenlehrer Vor- und Fortbildungskurse eingerichtet worden seien und dass Taubstummen- und Blindenlehrer auf ihren letzten Versammlungen Beschlüsse zur Ausbildung gefasst hätten. Auch der Vorstand des Hilfsschulverbands habe sich „schon wiederholt an den preußischen Unterrichtsminister gewandt und um Einrichtung von Fortbildungskursen für Hilfsschullehrer gebeten“ (ebd., S.19). Das Interesse, das „der Herr Minister der Hilfsschule und auch den Bestrebungen des Hilfsschulverbands entgegenbringt, läßt hoffen, daß die Frage der Ausbildung der Hilfsschullehrer bald in befriedigender Weise gelöst wird“ (ebd., S.19). Der Vorstand habe bis jetzt nur um die Einrichtung von Fortbildungskursen gebeten. Diese Kurse seien zwar besonders für die Anfänger von großem Segen, etwas „Vollständiges“ werde durch solche Kurse, an welchen „erst nur ein geringer Teil der Lehrer teilnimmt“, aber nicht erreicht (ebd., S.19). „Etwas Vollständiges wird nur erreicht durch die Einführung einer obligatorischen Fachprüfung, ähnlich der der Taubstummenlehrer“. Wenn wir „die Prüfungsordnung der Taubstummenlehrerprüfung als Unterlage für eine Prüfung für Hilfsschullehrer benutzen wollen, so ist es notwendig, daß wir wenigstens inhaltlich kurz die wichtigsten Bestimmungen aus der Prüfungsordnung der Taubstummenlehrerprüfung kennen lernen“, erklärte Busch (ebd., S.20).

Busch führte aus, dass zur Taubstummenlehrerprüfung neben Geistlichen und Kandidaten der Theologie und Philologie solche Volksschullehrer zugelassen würden, die die zweite Lehrerprüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummenunterricht beschäftigt hätten. Die Prüfungskommission bestehe aus Vertretern der staatlichen Behörden und aus Direktoren bzw. Lehrern an Taubstummenanstalten. Vorgesehen seien eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung mit zwei Lehrproben. Das Ablegen der Prüfung berechtige zur Anstellung als Lehrer an Taubstummenanstalten. Zur Vorsteherprüfung würden solche Bewerber zugelassen, die mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterricht tätig gewesen seien. In der schriftlichen Prüfung würde von ihnen auch eine Übersetzung aus der englischen und französischen Literatur des Taubstummenunterrichts verlangt. Die mündliche Prüfung umfasse als Gegenstände Geschichte der Erziehung und des Unterrichts der Taubstummen,

Didaktik, Ohrenheilkunde, Akustik sowie Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge. „Die Prüfungsordnung für Hilfsschullehrer könnte in ähnlicher Weise gestaltet sein“, erklärte Busch (ebd., S.21). Eine Vorsteherprüfung halte er jedoch nicht für notwendig, zumal sich die Taubstummenlehrer schon seit längerer Zeit gegen eine Vorsteherprüfung wenden würden. Die Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten setzte keine formelle Sonderausbildung, sondern eine Beschäftigung mit dem Taubstummenunterricht und entsprechende Erfahrung voraus.

Busch entwickelte in seinem Vortrag drei Eckpunkte für die Ausbildung der Hilfsschullehrer, die Kielhorns Vorstellungen korrespondierten. Der erste Eckpunkt besagte, dass zur Prüfung nur solche Bewerber zugelassen werden sollten, die mindestens zwei Jahre an einer Hilfsschule oder an einer „ähnlichen Erziehungsanstalt“ als Lehrer tätig gewesen wären und denen von der nächsten vorgesetzten Behörde bescheinigt worden sei, dass sie es verstanden hätten, „sich in den eigenartigen Unterricht bei schwachsinnigen Kindern hineinzuarbeiten und mit Erfolg zu unterrichten“ (ebd., S.21). Als zweiter Eckpunkt wurde von Busch formuliert, dass die Prüfung „in ähnlicher Weise“ stattfinden könne wie die Taubstummenlehrerprüfung (ebd., S.21). Zu den im Vortrag genannten Wissenschaften – und damit zur Medizin und zur Pädagogischen Pathologie bzw. zur Pädagogik der Schwachsinnigen – käme die „Kenntnis der Lehr- und Lernmittel bei dem Unterrichte schwachsinniger Kinder“ hinzu. Wünschenswert sei auch „ein Befähigungsnachweis zur Erteilung des Handfertigkeitsunterrichtes“ (ebd., S.21). Der dritte Eckpunkt besagte, dass die Ablegung der Prüfung „zur definitiven Anstellung als Hilfsschullehrer oder Leiter einer Hilfsschule oder einer ähnlichen Erziehungsanstalt“ berechtige und dass die Prüfung der Mittelschullehrerprüfung gleichzustellen sei (ebd., S.21).

Wie die von Strümpell und Fuchs entworfenen Pädagogiken über die Hilfsschule hinausgingen und sich als übergreifende Sonderpädagogiken verstanden, sollte die Ausbildung und Prüfung der Hilfsschullehrer auch für Lehrer an „ähnlichen Erziehungsanstalten“ gelten und damit zugleich, anders als die Ausbildung der Taubstummen- oder der Blindenlehrer, als übergreifende Sonderschullehrerausbildung angelegt werden. Was als „ähnliche Erziehungsanstalten“ gelten konnten, war auf dem Hintergrund der Lehren von Strümpell und Fuchs klar, nämlich Einrichtungen für noch bildungsfähige, dauerhaft fehlerhafte bzw. anormale Kinder, die durch Sondererziehung für die Gesellschaft noch brauchbar gemacht werden konnten. Zu diesen gehörten auch Taube und Blinde und zu den „ähnlichen Erziehungsanstalten“ auch Taubstummen- und Blindenanstalten.

Zur Art und Weise, wie Lehrer am besten wissenschaftlich und praktisch in die Hilfsschulsache eingeführt und auf die Prüfung vorbereitet werden könnten, führte Busch zunächst Maßnahmen in der Schulpraxis auf. Der Schulleiter habe „in erster Linie die Pflicht, für die praktische Ausbildung der Hilfsschullehrer Sorge